

## **Ausgabe 06/2017**

### **Besoldung – Wochenarbeitszeit - Freifahrtregelung**

**Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legen Gesetzentwurf für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/18) vor – Drucks. 19/4825 –**

Folgende Regelungen sollen mit dem Gesetzentwurf getroffen werden:

- Anpassung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in Hessen zum 1. Juli 2017 linear um 2 Prozent, mindestens um 75 Euro, und zum 1. Februar 2018 um weitere 2,2 Prozent (Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 Nr. 1)
- Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend der linearen Sätze der Besoldungsanpassung (Art. 5 bis 7)
- Erhöhung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter um je 35 Euro zum 1. Juli 2017 und zum 1. Februar 2018 (Art. 1 und 2)
- Anhebung der Vergütungssätze für Mehrarbeit entsprechend der linearen Sätze der Besoldungsanpassung (Art. 9 bis 13)
- Steigerung der Zuschläge zu den Dienstbezügen bei Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit (Art. 14)

- Stellenhebungen in der Leitungsebene ausgewählter Verwaltungsbereiche (Art. 1, 2 und 15)
- Angleichung des Hessischen Reisekostengesetzes hinsichtlich der Fahrt- und Flugkostenregelung an das Recht des Bundes und der anderen Länder (Art. 8)
- Klarstellende Regelungen im Versorgungsbereich und im Bereich der Besoldungsordnung W (Art. 1).

Im Gesetzentwurf zwar nicht geregelt, aber angekündigt und angeführt, sind folgende, weitere Regierungsvorhaben:

- Verkürzung der Wochenarbeitszeit unter Beibehaltung des Lebensarbeitszeitkontos
- Einführung einer landesweit gültigen Freifahrtregelung für alle Beamtinnen und Beamten in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs.

### **Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf vor dem Innenausschuss des Hessischen Landtags am 8. Juni**

Am 8. Juni fand vor dem Innenausschuss des Hessischen Landtags eine Anhörung zum Gesetzentwurf statt, an der neben dem Vorsitzenden des dbb Hessen, Heini Schmitt, auch viele Repräsentanten von dbb-Fachgewerkschaften teilnahmen.

**Um die Positionen des dbb Hessen zu den geplanten Neuregelungen darzustellen, geben wir hier den Inhalt unserer schriftlichen Stellungnahme an den Innenausschuss des Hessischen Landtags wieder:**

„Vor dem Hintergrund der Entwicklung seit Beginn der Legislaturperiode ist es für den dbb Hessen ausdrücklich zu begrüßen und außerordentlich wichtig, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf erstmals deutlich von den Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung abweichen, auch wenn die nun beabsichtigten Regelungen nicht ausreichend sind.

Zur Anpassung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in Hessen zum 1. Juli 2017 linear um 2,0 Prozent, mindestens um 75 Euro, und zum 1. Februar 2018 um weitere 2,2 Prozent:

Für eine Gesamtbetrachtung ist es zunächst erforderlich, noch einmal zurück zu blicken.

Die den öffentlichen Dienst betreffenden Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anfang 2014 waren eine bis dahin in einem solchen Gesamtpaket nie dagewesene, echte Kampfansage.

Neben dem festgeschriebenen Personalabbau waren insbesondere die Beihilfekürzung und das Besoldungsdiktat dazu geeignet, das Vertrauen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, vor allem aber der Beamtinnen und Beamten, in die Landesregierung, in den Dienstherrn, nachhaltig zu erschüttern.

Auch die Festlegung, dass die Wochenarbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erst ab 2017 von 42 auf 41 Stunden zurückgeführt werden sollte, blieb weit hinter den berechtigten Forderungen der Beamten und Verbände zurück.

Es waren also nicht einzelne, den öffentlichen Dienst betreffende Aspekte, die besondere Verärge-

lung, ja sogar Wut, erzeugten. Vielmehr war es das Gesamtpaket an die Adresse des öffentlichen Dienstes, und hier insbesondere an die Beamtinnen und Beamten, das man in dieser Form bislang nicht kannte.

Die konkreten Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung für die gesamte Dauer der Legislaturperiode in völliger Unkenntnis der zu erwartenden Entwicklung der Gesamtumstände konnte nur so verstanden werden, dass die Beamtinnen und Beamten – egal, wie auch immer sich die Dinge entwickeln werden- von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt und einen höchst einseitigen Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushalts liefern sollten.

Eine fortlaufende, sorgfältige Prüfung mit dem ernsthaften Ziel, die Beamtinnen und Beamten möglichst umfassend an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben zu lassen, sie amtsan gemessen zu alimentieren, hielten und halten wir als dbb Hessen allerdings für zwingend erforderlich, und zwar ungeachtet der ohnehin bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Dieses Bemühen wäre erkennbar geworden, wenn nicht nur die Ausgabenseite betrachtet und nicht permanent nur auf die Schuldenbremse hingewiesen worden wäre. Es wäre erkennbar geworden, wenn bspw. die Einnahmeseite durch erhebliche Stärkung der Finanzverwaltung in den Blick genommen worden wäre.

Auch hätten wir die intensivere Überprüfung einiger Verwaltungsstrukturen und der Einsparmöglichkeiten bei den Sachausgaben erwartet. All' dies war jedoch nicht erkennbar.

Hinter der Festlegung auf eine Nullrunde 2015 und zusätzlich einer Beihilfekürzung (mithin einer echten Minusrunde) sowie der Deckelung der Besoldungsanpassung bis zum Ende der Legislaturperiode auf 1 % konnten wir also keinen ausreichend verantwortungsvollen Umgang mit der hessischen Beamten schaft erkennen.

Der pauschale, knapp gehaltene, aber ständig wiederholte Hinweis auf die Schuldenbremse ließ auch kein Bemühen und keine Bereitschaft erkennen, sich –wenigstens aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung- fortlaufend und intensiv mit der Frage zu beschäftigen, wie es bei sorgfältiger Prüfung der Gesamtumstände eben doch zur berechtigten Teilhabe der Beamten an der allgemeinen Einkommensentwicklung kommen kann.

Wir als dbb Hessen waren schon zu einem frühen Zeitpunkt der Überzeugung, dass die in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Vorgehensweise verfassungswidrig war und ist. Dass sie eindeutig als beamtenfeindlich empfunden wurde, war jedenfalls die einmütige Rückmeldung aus der Beamtenschaft.

Wir beauftragten daher den renommierten Prof. (em.) Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage, ob das diesbezügliche Vorgehen der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen noch verfassungsgemäß oder verfassungswidrig ist. Prof. Dr. Dr. Battis kam in seinem am 14.3.2016 veröffentlichten Gutachten eindeutig zu dem Ergebnis, dass das „Besoldungsdiktat“ der hessischen Regierungsparteien in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig ist.

Prof. Dr. Dr. Battis erklärte sich sodann bereit, Kläger aus den Reihen der Mitgliedsgewerkschaften des dbb Hessen bei Gericht zu vertreten.

Als sich dann im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 erheblicher politischer Handlungsbedarf ergab und die Landesregierung viel Geld zur Bewältigung der damit im Zusammenhang stehenden Herausforderungen investierte, wuchs die Erwartungshaltung der Beamtinnen und Beamten zu Recht noch einmal deutlich an.

Denn die Herausforderungen durch die Flüchtlinge mussten naturgemäß vor allem durch die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, also eben auch durch die Beamtinnen und Beamten gemeistert werden. Und sie wurden mit herausragendem Engagement gemeistert.

Da zudem bis dahin längst feststand, dass sich die Steuereinnahmen und daraus folgend der Landeshaushalt erheblich günstiger als erwartet entwickeln, wäre das der späteste Zeitpunkt gewesen, in geeigneter Weise umzusteuern.

Dass dies nicht geschah, empfanden die Beamtinnen und Beamten neben der Kampfansage zu Beginn der Legislaturperiode als zweiten, erheblichen Vertrauensbruch.

Da der Druck auch auf unsere Verbände von Anfang an enorm hoch war, haben sich die relevanten Gremien des dbb Hessen frühzeitig darauf verständigt, neben der Nutzung üblicher gewerkschaftlicher Instrumentarien auch eine Verfassungsklage auf den Weg zu bringen. 2015 urteilte das BVerfG zweimal zur Frage der amtsangemessenen Alimentation. Im Mai beschäftigte es sich mit der R-Besoldung, im November mit der A-Besoldung.

Das BVerfG nahm in beiden Urteilen eine echte Zäsur vor und engte den bis dahin relativ weiten Gestaltungsspielraum des Dienstherrn bei der Beamtenbesoldung erheblich ein.

Schon das Urteil des BVerfG im Mai 2015 hätte ein Alarmsignal und der unmissverständliche Hinweis für die Regierungsparteien sein müssen, entsprechend umzusteuern.

Stattdessen reagierten Politiker der Landesregierung und der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Äußerungen, wonach sich die Besoldung in Hessen im Rahmen auch der neuesten Rechtsprechung des BVerfG bewege. Regelmäßig wurde der Hinweis auf die Schuldenbremse angefügt.

Im Bund wie auch in allen anderen Bundesländern wurden 2015 unterdessen maßvolle, den Tarifergebnissen angepasste Besoldungserhöhungen vorgenommen, obwohl natürlich auch dort die Schuldenbremse galt und gilt.

Mit dem 2016 vorgelegten Gesetzentwurf (HBesVAnpG 2016) war beabsichtigt, zum 1.7.2016 lediglich (wie in der Koalitionsvereinbarung festgelegt) eine Anpassung der Besoldung um 1,0 Prozent

vorzunehmen, was –auf das gesamte Jahr betrachtet- lediglich eine 0,5 Prozent-Anpassung bedeutete, denn 2015 gab es eine Nullrunde und zusätzlich eine Beihilfekürzung.

Nach einer eindrucksvollen Anhörung vor dem Innenausschuss am 30.6.2016 wurde eine geringfügige Korrektur am Gesetzentwurf in Form einer Mindesthöhung von 35 Euro vorgenommen.

Nachdem also die Nullrunde 2015 mit der bekannten Beihilfebeschneidung auf den Weg gebracht worden war, und nachdem das HBesVAnpG 2016 in Kraft getreten war, zogen nach vorgeschalteten Widerspruchsverfahren drei hessische Beamte (Mitglieder in dbb-Fachgewerkschaften) mit dbb-Rechtsschutz und vertreten durch Prof. Dr. Dr. Battis vor Gericht.

Die Verfahren sind seit Mitte Januar 2017 anhängig bei den Verwaltungsgerichten in Wiesbaden, Frankfurt und Darmstadt.

Die Kläger begehren die Feststellung, dass ihre Nettoalimentation nicht den vom BVerfG festgelegten Mindestabstand zur Grundsicherung aufweist.

Nach unseren Berechnungen liegt die Nettoalimentation unserer Kläger nicht um 15 Prozent über der staatlichen Grundsicherung einer vergleichbaren Familie in Rhein-Main.

Die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen nahmen bzw. nehmen bei dieser Berechnung (BVerfG, Prüfungsstufe 1, Parameter 4) sowohl im HBesVAnpG 2016 wie auch im hier vorliegenden Gesetzentwurf lediglich bundesweite Durchschnittsdaten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für Mieten, Nebenkosten und Heizung für eine „Grundsicherungsfamilie“ an. Nach unserer Überzeugung wird damit der verfassungsrechtlichen Garantie auf amtsangemessene Alimentierung nicht genügt, denn in Rhein-Main kann sich ein Beamter mit den Durchschnittswerten des BMAS keine Wohnung leisten.

Auch bei den Kosten für eine Krankenversicherung für eine Beamtenfamilie nimmt der hessische Gesetzgeber sowohl im HBesVAnpG 2016 wie auch im

hier vorliegenden Gesetzentwurf nur einen untypischen „Basistarif“ an und verkennt, dass ein Beamter dann Zuzahlungen leisten müsste, die seine wirtschaftliche Situation im Vergleich zu einer „Grundsicherungsfamilie“ weiter verschlechtern würde. So entstehen Unterschiede in den Berechnungen von bis zu deutlich über 200,- € mtl.

Nach Berechnungen des dbb Hessen, nach dem Vortrag des Prof. Dr. Dr. Battis in der Klageschrift für die drei hessischen Kläger und auch anhand der entsprechend von Dr. Stuttmann, Vors. Richter am VG Düsseldorf (der sich im Zusammenhang mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Mindestabstand zur Grundsicherung geäußert hat), angenommenen Werte ist der Mindestabstand der Nettoalimentation unserer Kläger zur staatlichen Grundsicherung – auch bei Inkrafttreten der im vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten 75-Euro-Anhebung- nicht gewahrt.

In seiner Klageschrift an die Verwaltungsgerichte Wiesbaden, Frankfurt und Darmstadt kommt Prof. Dr. Dr. Battis zum Ergebnis, dass die hessische Besoldung sowohl den absoluten, wie auch den relativen Schutzgehalt des Alimentationsprinzips verletzt und deshalb verfassungswidrig ist. Ebenso stellt er fest, dass die prozeduralen Anforderungen nicht beachtet und berücksichtigt wurden.

Es ist zumindest bemerkenswert, dass man nun schon zum zweiten Mal die Besoldung um Mindestbeträge anpasst bzw. anzupassen beabsichtigt (2016 um 35 Euro und nun um 75 Euro). Wir erkennen darin zwar das Aufgreifen unserer Argumentation, allerdings in mehrfacher Hinsicht in nicht genügender Weise.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Anpassung der Besoldung ist also schon aus dem Blickwinkel des Mindestabstands der Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen zur staatlichen Grundsicherung unzureichend.

Aufgrund des vom BVerfG ebenfalls festgelegten grundsätzlichen Abstandsgebots genügt es auch nicht, nur in den unteren Besoldungsgruppen eine

deutlich über den vorgesehenen Mindestbetrag von 75 Euro hinausgehende Anpassung vorzunehmen.

Denn spätestens dann, wenn die unteren Besoldungsgruppen so weit angehoben werden, dass sie den Mindestabstand der Nettoalimentation zur staatlichen Grundsicherung von 15 Prozent einhalten, würde sich der Abstand zu den darüber liegenden Besoldungsgruppen in einem Maß verringern, das das BVerfG wiederum für verfassungswidrig erklärt hat.

Deshalb müssen neben einer Erhöhung bei den unteren Besoldungsgruppen, die den Mindestabstand zur Grundsicherung herstellt, auch die Tabellenwerte für die darüber liegenden Besoldungsgruppen korrigiert werden, und zwar um mehr als 2,0 Prozent aktuell bzw. 2,2 Prozent zum 1.2.2018.

Die Anpassung der Tabellenwerte insgesamt um mehr als nun 2 Prozent bzw. 2,2 Prozent zum 1.2.2018 muss auch deshalb geschehen, weil der Abstand zwischen Besoldungsentwicklung und Entwicklung der Tarifentgelte seit 2015 bis Ende Februar 2017 rd. 3,5 Prozent betrug und sich aktuell (seit Inkrafttreten der Tarifierhöhung zum 1.3.2017) auf rd. 5,5 Prozent erhöht hat.

Selbst wenn die Inhalte des nun vorliegenden Gesetzentwurfs am 1.7.2017 in Kraft treten sollten, würde der Abstand noch 3,5 Prozent betragen, wobei die vier Monate zeitlicher Verzug zur Tarifanpassung noch gar nicht eingerechnet sind.

Auch nach Anpassung der Besoldung zum 1.1.2018 um weitere 2,2 Prozent würde der Abstand weiter 3,5 Prozent betragen, denn die Tariflöhne werden sich gleichzeitig um 2,2 Prozent erhöhen.

Wir weisen auch noch besonders auf das im Auftrag des dbb Hessen von Prof. Dr. Dr. Battis erstellte Gutachten zur Ämterbewertung bei der Hessischen Vollzugspolizei hin. In kurzer Zusammenfassung lautet das Ergebnis, dass neben der dringend erforderlichen, erheblichen Verbesserung des Stellenschlüssels auch die bestehende Ämterbewertung auf ihre Amtsangemessenheit hin überprüft werden muss.

Die Verbände unter dem Dach des dbb Hessen werden überprüfen, ob die Maßstäbe und Ergebnisse dieses Gutachtens auch auf andere Verwaltungsbereiche übertragbar sind.

Die Teilhabe der Beamtinnen und Beamten an der allgemeinen Einkommensentwicklung und die verfassungsgemäße Alimentierung werden also mit den beabsichtigten Neuregelungen nicht sichergestellt.

Bemerkens- und begrüßenswert ist, dass sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf erkennen lässt, dass die ihn einreichenden Fraktionen sich nunmehr wesentlich intensiver mit der Frage der amtsangemessenen Alimentierung der hessischen Beamtinnen und Beamten auseinandersetzen, auch wenn die diesbezüglichen Versäumnisse aus 2015 und 2016 hinsichtlich der prozeduralen Anforderungen damit nicht mehr geheilt werden können.

Viele unserer Kritikpunkte und vor allem viele Aspekte aus dem Gutachten des Prof. Dr. Dr. Battis sowie aus den von uns auf den Weg gebrachten Klageverfahren werden im Gesetzentwurf und der Begründung dazu aufgegriffen und thematisiert. Man beschränkt sich nicht mehr auf den Hinweis auf die Schuldenbremse allein. Dennoch kommt man nicht zu den von uns für richtig erachteten Ergebnissen.

Es ist zu begrüßen, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf bei der vom BVerfG vorgegebenen ersten Prüfungsstufe die Zeiträume zurück bis 1997 und bis 2017 erfasst wurden.

Bei den Ausführungen zur Betrachtung der Inflation in der Begründung des Gesetzentwurfs wurde aber bspw. erneut außer Acht gelassen, dass die Preissteigerungsrate für untere Besoldungsgruppen höher war und ist als der statistische Durchschnittswert. Denn der Anteil an den monatlichen Bezügen, der zur Deckung der Grundbedürfnisse (Wohnen, Nebenkosten, Heizung, allgemeine Lebenshaltung ...) ausgegeben werden muss, ist höher als bei höheren Besoldungsgruppen.

### Zusammenfassung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf erstmals deutlich von den Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung abweichen. Hier wurde eine entscheidende Kurskorrektur vorgenommen.

Die Landesregierung sendet damit seit Beginn der Legislaturperiode zum ersten Mal ein wichtiges und richtiges Zeichen des Zugehens auf die hessische Beamtenschaft.

Und auch hier ist es -obwohl nur z. T. Gegenstand der Regelungen dieses Gesetzentwurfs- wiederum das Gesamtpaket, das betrachtet und seitens der Beamtenschaft wahrgenommen wird.

Es ist vor allem das Zusammenwirken des „grundsätzlichen Signals“ mit der Abkehr von der 1-Prozent-Deckelung und der (an anderer Stelle zu regelnden) Ansteuerung auf die (zunächst rechnerische) 40-Stunden-Woche für alle Beamten.

Dennoch sind –wie vorstehend ausgeführt- die für 2017 und 2018 vorgesehenen Anpassungen bei Besoldung und Versorgung nicht ausreichend.

Die Besoldung muss zum 1.7.2017 in den unteren Besoldungsgruppen so angehoben werden, dass die Nettoalimentation den erforderlichen Mindestabstand zur staatlichen Grundsicherung einhält.

In den darüber liegenden Besoldungsgruppen muss neben den bislang vorgesehenen Anpassungen als Ausgleich für 2015 und 2016 eine Anpassung/Aufholung um zusätzlich 3,5 Prozent vorgesehen werden. Dabei ist zusätzlich darauf zu achten, dass sich die Abstände zwischen den unteren und den darüber liegenden Besoldungsgruppen nicht zu sehr verringern.

### Zur Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend der linearen Sätze der Besoldungsanpassung:

Die Tatsache, dass es auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu einem Gleichklang bei der Anpassung der Versorgung mit der Besoldung kommen soll, wird vom dbb Hessen grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich der Feststellung, dass die Höhe der Anpassung nicht ausreichend ist, verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen.

### Zur Erhöhung der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter um je 35 Euro zum 1. Juli 2017 und zum 1. Februar 2018:

Die Anhebung der Anwärtergrundbeträge halten wir für erforderlich und richtig. Es erscheint aber fragwürdig, ob sie angesichts der Nachwuchsprobleme ausreichend sind.

### Zur Anhebung der Vergütungssätze für Mehrarbeit entsprechend der linearen Sätze der Besoldungsanpassung und zur Steigerung der Zuschläge zu den Dienstbezügen bei Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit:

Die beabsichtigten Neuregelungen werden dem Grunde nach begrüßt. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Mehrarbeit halten wir aber eine Anpassung um einen höheren Satz für erforderlich und verweisen insoweit ebenso auf vorstehende Ausführungen.

### Zu Stellenhebungen in der Leitungsebene ausgewählter Verwaltungsbereiche:

Grundsätzlich werden Stellenhebungen seitens des dbb Hessen begrüßt, denn die Herausforderungen an die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und damit auch an die Beamtinnen und Beamten sind in den vergangenen Jahren stetig gewachsen.

Solange jedoch der Mindestabstand der Nettoalimentation zur Grundsicherung in den unteren Besoldungsgruppen nicht gewahrt ist und erheblicher Nachholbedarf bei der Besoldungsanpassung

insgesamt besteht, halten wir es für fragwürdig, Stellenhebungen nur in der Leitungsebene in ausgewählten Bereichen vorzunehmen.

Darüber hinaus weisen wir auch hier noch einmal auf den im vorgenannten Gutachten von Prof. Dr. Dr. Battis festgestellten, erheblichen Bedarf an Stellenhebungen bei der Hessischen Vollzugspolizei hin, der sich vorbehaltlich noch anstehender Prüfungen auch in anderen Verwaltungsbereichen ergeben könnte.

Zur Angleichung des hessischen Reisekostengesetzes hinsichtlich der Fahrt- und Flugkostenregelung an das Recht des Bundes und der anderen Länder:

Keine Einwände.

Zu den klarstellenden Regelungen im Versorgungsbereich und im Bereich der Besoldungsordnung W:

Keine Einwände.

Zu den beabsichtigten Regelungen hinsichtlich der Wochenarbeitszeit (WAZ) / des Lebensarbeitszeitkontos (LAK):

Die in den Entwürfen der Hessischen Arbeitszeitverordnung und der Hessischen Polizeiarbeitszeitverordnung vorgesehene Verkürzung der Wochenarbeitszeit unter Beibehaltung des Lebensarbeitszeitkontos wird vom dbb Hessen ausdrücklich begrüßt und honoriert.

Der dbb Hessen tritt nachdrücklich für eine Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Arbeitszeit ein.

Diese Gleichbehandlung wäre vollständig erreicht, wenn die Beamtinnen und Beamten auch nominal eine 40-Stunden-Woche hätten, bzw. die Schichtdienstleistenden eine 38,5-Stunden-Woche.

Die nun ab dem 1.8.2017 vorgesehene Regelung führt zumindest rechnerisch zu einer 40-Stunden-

Woche für alle Beamtinnen und Beamten bei Beibehaltung des im Kreise der Kolleginnen und Kollegen mittlerweile sehr geschätzten Lebensarbeitszeitkontos.

Diese Kehrtwende in der Haltung der Landesregierung war enorm wichtig, um verlorengegangenes Vertrauen in diesem Bereich ein Stück weit zurück zu gewinnen.

Zur Freifahrtregelung:

Wir begrüßen auch die beabsichtigte Freifahrtregelung für alle Beamtinnen und Beamten.

Sie ist neben den individuell unterschiedlich positiv zu bewertenden Auswirkungen auch eine umwelt- und verkehrspolitisch ausgesprochen sinnvolle Maßnahme.“

- Ende der Stellungnahme –



Die Repräsentanten des dbb und seiner Fachgewerkschaften, die an der Anhörung teilnahmen: v.l.n.r.: Janna Gall, Melihat Coskun, Julika Eidam, Reinhold Petri, Ute Anna Molden, Jürgen Hartmann, Heini Schmitt, Michael Volz, Dr. Detmar Lehmann, Bernd Hoyer, Lars Maruhn  
Foto: Julia Hott

.....

**Aktuelles zur Freifahrtregelung**

Am 8.6.2017 fand eine öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zur Freifahrtregelung statt. Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD antwortete Innenminister Beuth. Wir geben hier einige Aspekte wieder:

- Das Land Hessen zahlt rd. 35 Mio. Euro an die Verkehrsverbünde und rd. 16 Mio. Euro pauschal an Steuern

- Da das Land Hessen die Steuern pauschal abführt, müssen die Bediensteten den geldwerten Vorteil nicht mehr individuell versteuern
- Es werden keine Beiträge zur Sozialversicherung fällig
- Es entstehen keine individuellen Nachteile, wenn Bedienstete keinen Gebrauch von der Freifahrtregelung machen (können); steuerliche Entfernungspauschalen können individuell auch weiterhin in Ansatz gebracht werden
- Die zusätzlichen Aufwendungen durch das Land Hessen haben keinen Einfluss bspw. auf EGO-Erhöhungen
- In einzelnen Bereichen sollen auch angrenzende Gebiete anderer Bundesländer von der Regelung erfasst werden (grenzüberschreitender Verkehrsverbund)
- Die Regelungsinhalte werden in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Verkehrsverbänden festgeschrieben und den Bediensteten zur Verfügung gestellt.

Auch wenn wir es ausdrücklich für wünschenswert halten, dass künftig auch kommunale Bedienstete von einer Freifahrtregelung erfasst werden, begrüßen wir als dbb Hessen den Vorstoß der Landesregierung, der naturgemäß zunächst nur Wirkung für die Landesbediensteten entfalten kann.

.....

### **Gutachten zur Ämter- (Dienstposten) bewertung bei der Hessischen Vollzugspolizei vorgestellt**

Am 2.6.2017 wurde im Rahmen einer Pressekonferenz in der Geschäftsstelle des dbb Hessen das zweite Gutachten von Prof. Dr. Dr. Battis der Öffentlichkeit vorgestellt. Es befasst sich mit der Frage der amtsangemessenen Alimentierung anhand einer Begutachtung der Ämter- (Dienstposten-) bewertung bei der Hessischen Vollzugspolizei.

Es war von Anfang an mit Prof. Battis vereinbart, dass er zwei Gutachten für den dbb Hessen anfertigt und unsere Kläger in den entsprechenden Verfahren bei Gericht vertritt.

Das zweite Gutachten sollte nach Betrachtung der Verhältnisse bei der Polizei auch als Vorlage für die weitere Betrachtung der übrigen Verwaltungsbereiche dienen.

In dem Gutachten kommt Prof. Battis vor allem zu folgenden Ergebnissen:

*„Vor diesem Hintergrund erweist sich die gegenwärtige Situation im Hessischen Polizeivollzugsdienst nach einer nun über 20 Jahre andauernden sukzessiven Einführung der zweigeteilten Laufbahn als mit den vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben unvereinbar. Denn der Gesetzgeber hat es dabei versäumt, für eine konsequente Durchschlüsselung der Ämter im gehobenen Dienst zu sorgen mit der Folge einer weitgehenden Einebnung der zuvor bestehenden Ämterdifferenzierung. Darin liegt ein Verstoß gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums aus Art. 33 Abs. 5 GG, namentlich gegen das Alimentationsprinzip, das Leistungsprinzip sowie gegen den Grundsatz der abgestuften Besoldung vor.*

*Hinzukommt, dass angesichts der in den letzten Jahrzehnten erheblich gewandelten und gestiegenen Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamten erhebliche Zweifel bestehen, ob die Anfang der 90er-Jahre getroffene Ämterbewertung heute noch angemessen ist. Dies betrifft in besonderem Maße die Beamten, die im Wechselschichtdienst (Außendienst) eingesetzt sind. Neben der dringend erforderlichen erheblichen Verbesserung des Stellenschlüssels ist die Landesregierung daher auch gehalten, die bestehende Ämterbewertung – allen voran die der erfahrenen Wechselschichtdienstbeamten – auf ihre Amtsangemessenheit zu überprüfen.“*

Der dbb Hessen hat das Gutachten den Fraktionen im Hessischen Landtag und dem Hessischen Innenminister zur Verfügung gestellt und die Umsetzung der Aussagen angemahnt.

Im Zuge der Sitzung des Dienstrechtsausschusses am 22. Juni wird der dbb Hessen mit den Vorsitzenden der Fachgewerkschaften erörtern, ob und in welcher Weise die Inhalte des Gutachtens auf andere Bereiche der Landesverwaltung übertragen werden können.

.....

### **dbb Landeshauptvorstand tagte am 22. April in Frankfurt**

Am 22.4.2017 tagte der Landeshauptvorstand des dbb Hessen im Behördenzentrum in Frankfurt a. M.

**Prof. (em.) Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis** war zu Gast und erläuterte den Delegierten die Einzelheiten der anhängigen Klageverfahren.

Es schloss sich eine angeregte Diskussion zwischen den Vorsitzenden der einzelnen Fachgewerkschaften und dem renommierten Staatsrechtler an.

Heini Schmitt dankte Prof. Battis sehr herzlich für seine Bereitschaft, die Anreise aus Berlin auf sich zu nehmen und den Delegierten für diesen Austausch zur Verfügung zu stehen.



Prof. (em.) Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis bei seinen Ausführungen

Im weiteren Verlauf des Landeshauptvorstands würdigte Heini Schmitt die besonderen Verdienste der Kollegen **Axel Lehmann, VBBA**, und **Ralf Gehrsitz, komba Gewerkschaft**.

Dem Kollegen Axel Lehmann dankte er für dessen jahrzehntelanges Engagement in verschiedenen Funktionen beim VBBA, vor allem aber für den langjährigen Landesvorsitz bei diesem Verband. Axel Lehmann kandidierte im vergangenen Jahr nicht mehr für diese Funktion. Er ist seither der Geschäftsführer des Verbandes (wir hatten berichtet). Kollegin Cosima Eberius ist seither Landesvorsitzende des VBBA.



Heini Schmitt, Axel Lehmann

Dem Kollegen Ralf Gehrsitz dankte Heini Schmitt für viele Jahre Landesvorsitz bei der komba Gewerkschaft. Auch Ralf Gehrsitz kandidierte im vergangenen Jahr nicht mehr für dieses Amt. Ihm folgte Kollege Richard Thonius nach.



Heini Schmitt, Ralf Gehrsitz

.....

### Gewerkschaftstag der DVG am 24. April im Behördenzentrum Frankfurt

Am 24.4.2017 fand im Behördenzentrum in Frankfurt a. M. der Landesgewerkschaftstag 2017 der DVG statt. Während Kollege **Reinhold Petri** in seinem Amt als Landesvorsitzender bestätigt wurde, wählten die Delegierten die Kollegin **Melihat Coskun** in eine neue Doppelspitze.

**Staatsminister Peter Beuth** war zu Gast und sprach ein Grußwort an die Delegierten.

Die stv. Landesvorsitzende des dbb Hessen, Kollegin **Birgit Kannegießer**, war für den verhinderten Vorsitzenden Heini Schmitt zu Gast und sprach ein Grußwort für den Dachverband.

Wir wünschen dem neuen (alten) Führungsduo der DVG viel Erfolg!



Susanne Greve, Reinhold Petri, Peter Beuth, Melihat Coskun, Birgit Kannegießer  
Foto: DVG

.....

### Bezirksvertretertag dbb Südhessen

Am 4. Mai 2017 fand der Bezirksvertretertag des dbb Südhessen in Darmstadt statt.

Der Bezirksvorsitzende, Koll. **Gerhard Czwikla**, konnte zahlreiche Mitglieder begrüßen.

Heini Schmitt war zu Gast und berichtete über aktuelle Themen. Auf Wunsch des Vorsitzenden und der Mitglieder nahm die Bertelsmann-Studie zur Beihilfe hierbei breiten Raum ein.

.....

### Gewalt gegen Beschäftigte - Urteil nach „Hammerattacke“ im Jobcenter Dietzenbach begrüßt

Das Landgericht Darmstadt hat am 16. Mai den 52-jährigen Täter wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Der Vorfall lag acht Monate zurück. Ein Mann, der beim Termin im Jobcenter mit einer Leistungskürzung konfrontiert wurde, schlug dem 63-jährigen Kollegen mit einem Hammer (den er schon mitgebracht hatte...) unaufhörlich auf den Kopf und fügte ihm dabei schwerste Verletzungen zu. Der Kollege ist seither halbseitig gelähmt und an den Rollstuhl gefesselt.

Dass er überhaupt überlebt hat, ist dem beherzten Eingreifen eines Kollegen und schneller ärztlicher Hilfe zu verdanken.

Der dbb Hessen begrüßt eindeutig das Urteil des Gerichts!

Wir hätten uns zwar eine lebenslange Haftstrafe gewünscht. Das Signal an den Täter und die Öffentlichkeit ist aber sehr deutlich.

Es zeigt über den Einzelfall mit seinen schlimmen Folgen für den Mitarbeiter des Jobcenters hinaus, dass der Staat nicht gewillt ist, Gewaltangriffe gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Öffentlichen Dienstes hinzunehmen.

Wir wünschen dem betroffenen Kollegen alles Gute und eine hoffentlich weiter voran schreitende Genesung!

Wegen der Bedeutung dieses Falles wie des Themas insgesamt berichten in der nächsten Ausgabe der dbb Nachrichten weiter.

**Die ursprünglich für den 23.5.2017 geplante Veranstaltung des dbb Hessen zum Thema „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“ wurde für den 21.02.2018 neu terminiert!**

Frankfurt a. M., 19.6.2017

## **Impressum**

**Herausgeber:**



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
Landesbund Hessen

**Verantwortlich (V.i.S.d.P.):**

Landesvorsitzender Heini Schmitt

**Landesgeschäftsstelle:**

Eschersheimer Landstraße 162

60322 Frankfurt am Main

**E-Mail:** mail@dbbhessen.de;

**Telefon:** 069 281780; **Fax:** 069 282946

**Internet:** www.dbbhessen.de

**Nachdruck - auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet**